

Berlin, 28. Oktober 2019

Stellungnahmen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zu den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 1. August 2019 vorgelegten Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes

Übergreifende Bemerkungen

■ Mit den vorgelegten Eckpunkten setzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD aus dem Jahr 2018 um. Darin ist vereinbart: „Die Digitalisierung hat zu gravierenden Veränderungen auf den klassischen Postdienstleistungsmärkten geführt. Daher werden wir die bestehenden Regulierungen überprüfen und vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklungen anpassen. Unser Ziel ist es, weiterhin eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und erschwingliche Grundversorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen. Es gilt, die Qualität und die Effizienz auf den Postdienstleistungsmärkten zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten und zu erhöhen.“

■ Der Postmarkt ist bereits seit der politisch gewollten Liberalisierung von Deregulierung und Internationalisierung geprägt. Die Digitalisierung führt seit geraumer Zeit zu einem erheblichen Wandel des Postmarktes – die physische Kommunikation wird durch elektronische Kommunikation ergänzt oder ersetzt, zugleich wird durch das Internet in erheblichem Maße Sendungsvolumen generiert. Trotz der erheblichen Kritik, die sich aus gewerkschaftlicher Sicht allen voran an der zu wenig im Interesse der Beschäftigten ausgelegten sozialen Lizenzanforderungen für den Briefbereich entzündet hat, stellt der bestehende ordnungspolitische Rahmen in Deutschland gerade auch im europäischen Vergleich ein insgesamt stabiles Gerüst dar.

ver.di begrüßt, den postalischen Ordnungsrahmen, der historisch bedingt, stark vom Briefmarkt geprägt ist, in Richtung des Paketmarktes zu verschieben. Dies umfasst aus Sicht von ver.di auch die Aufgaben der Marktbeobachtung und Kontrolle durch die Bundesnetzagentur. Für ver.di ist unabdingbar, dass Regulierung kein blindes Instrument einer Wettbewerbsförderung um ihrer selbst willen ist. Sondern Regulierung umfasst, wie es im bestehenden Postgesetz niedergelegt ist, auch soziale Belange. Der Postmarkt ist kein beliebiger Markt, sondern ein grundgesetzlich geschützter Bereich. Artikel 87f des Grundgesetzes schreibt eine Gewährleistungspflicht des Bundes für eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen fest. An dieser Verantwortung ist die vorgesehene Gesetzesnovelle zu spiegeln.

Im Einzelnen:

1. Lizenzpflicht

Dass es für Briefdienstleister mit der Lizenzpflicht und Paketdienstleister mit der Anzeigepflicht zwei unterschiedliche Marktzugangsverfahren gibt, ist aufgrund des beschriebenen Wandels des Postmarktes nicht mehr einsichtig. Mit der Lizenz werden Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Unternehmen überprüft. Dies ist vor dem Hintergrund der Sensibilität der postalischen Dienstleistung mit Blick auf das Vertrauen der Bevölkerung und die Qualität der Dienstleistung unerlässlich. Der Nachweis von Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde gegenüber der Bundesnetzagentur ist um die Paketdienste zu erweitern. Die reine Anzeigepflicht ist durch die Lizenzpflicht zu ersetzen. Eine solche Prüfung ist im Übrigen durch das Güterkraftverkehrsgesetz für die angrenzende Transportbranche vorgeschrieben und daher kein Novum, sondern es wird damit eine Lücke in einer konvergierenden Branche geschlossen.

2. Universaldienst

Der Umfang des Universaldienstes – Briefe und Pakete bis zu einem Gewicht von 20 Kilogramm – steht mit den Eckpunkten nicht zur Debatte. Dies wird seitens ver.di ausdrücklich begrüßt. ver.di begrüßt ebenso, dass die Eckpunkte formulieren, an geltenden Qualitätsstandards – genannt sind Filialdichte, Briefkastendichte und Laufzeitvorgaben – festhalten zu wollen.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Postdienstleistungen flächendeckend zu gewährleisten, sind räumlich und zeitlich klar definierte Stellen, an denen Sendungen aufgegeben oder im Falle der erfolglosen Haustürzustellung auch abgeholt werden können, unerlässlich. Dies auch vor dem Hintergrund des mit dem demografischen Wandel verbundenen absehbaren Mobilitätsverlustes eines nicht unerheblichen Bevölkerungsanteils. Es ist zudem zu gewährleisten, dass es auch in Zukunft Menschen ohne Internet oder Smartphone diskriminierungsfrei möglich ist, postalische Dienstleistungen abzuwickeln. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht von ver.di die für den Universaldienst festgeschriebene Pflicht zur Haustürzustellung unerlässlich. Eine Lockerung an dieser Stelle würde die postalische Dienstleistung ihres Kerns berauben und würde insbesondere für ältere Menschen und für ländlichere Regionen eine Teilhabe an postalischen Dienstleistungen erschweren.

Bezogen auf die Zustellhäufigkeit muss an einer werktäglichen Zustellung festgehalten werden. Eine Reduktion der Zustelltage würde die Qualität der Dienstleistung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Geschwindigkeit erheblich verschlechtern. Auch gibt es Sendungsarten, die spezifische Zustelltage haben. Dies trifft unter anderem auf Presseprodukte zu, die in Deutschland nach wie vor zu einem nicht unerheblichen Teil über die Post zugestellt werden. Dem Universaldienst kommt daher auch eine Funktion im Zusammenhang mit der Herstellung von Presse- und Meinungsfreiheit zu. Mit einer Reduktion der Zustellhäufigkeit käme es zu empfindlichen Einschnitten auch in der dem Einsammeln nachgelagerten und der Zustellung vorgelagerten Sortier- und Verteillogistik und damit zu einem unwiederbringlichen Rückbau an Infrastruktur und einem damit verbundenen Arbeitsplatzabbau - gerade auch in der Fläche.

3. Entgeltregulierung

Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di hat sich die ex ante Regulierung bewährt. Die Preisbildung in einem regulierten – weil der Gewährleistungspflicht des Bundes unterliegendem – Bereich, kann nicht dem freien Markt überlassen werden. Dass bei den Kosten für die effiziente Leistungsbereitstellung auch die Kosten für die wesentlichen Arbeitsbedingungen, wie sie im lizenzierten Bereich üblich sind, die Kosten einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen und die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen sind, sind wichtige Sicherungsleinen sowohl für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Universaldienst wie auch für die sozialen Belange der Beschäftigten in der Branche.

4. Zugangsregulierung

4.1 Netzzugang

ver.di unterstützt die in den Eckpunkten formulierte Position, wonach sich die „Zugangsansprüche nach dem Postgesetz im Grundsatz bewährt“ haben. Eine Ausweitung ist nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich.

4.2. Kooperationen

Die Eckpunkte formulieren, dass Kooperationen zur Entlastung des Innenstadtverkehrs, zur Verringerung der Kosten der Zustellung im ländlichen Raum und zum Schutz der Umwelt beitragen können. ver.di steht einer solchen Haltung aufgeschlossen gegenüber. Es ist allerdings unabdingbar, dass eine ökologische Nachhaltigkeit die soziale Nachhaltigkeit mit umfassen muss und nicht zu mehr Lohn- und Sozialdumping führen darf. Wenn die Eckpunkte formulieren, dass man prüfen werde, „inwieweit solche Modelle von behördlicher Seite unterstützt werden können“, so ist für ver.di unabdingbar, dass eine Unterstützung durch die öffentliche Hand zwingend an eine Tarifbindung der beteiligten Unternehmen gekoppelt sein muss.